

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek
vom 18.01.2023

Top 6.6 Beschluss über die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für Bohlendorf GV 101.07.281/23

Beschluss:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Bohlendorf“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 16 von der Planänderung berührten Behörden und 6 Nachbargemeinden haben 11 Behörden und 4 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein. (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage):
 - a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
 - Landesforst- Forstamt Rügen
 - Landkreis Vorpommern-Rügen
 - Landesamt für Innere Verwaltung MV
 - Deutsche Telekom Technik
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald
 - b) nicht berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Gemeinde Putgarten
 - c) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 - Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
 - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
 - Straßenbauamt Stralsund
 - Industrie- und Handelskammer zu Rostock
 - Gemeinde Altenkirchen
 - Gemeinde Breege
 - Gemeinde Dranske
2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V